

## Neue Verfassung für Tunesien tritt in Kraft

UNIKAT UND KOMPROMISS ZUGLEICH

**Gut zwanzig Staats- und Regierungschefs und Parlamentspräsidenten wohnten den Feierlichkeiten anlässlich der Verabschiedung der neuen tunesischen Verfassung am Freitag, dem 7. Februar 2014, in Tunesien bei. Der festlichen Zeremonie am Sitz der Verfassungsgebenden Versammlung, an der auch Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert teilnahm, folgte ein Staatsbankett auf Einladung von Staatspräsident Moncef Marzouki.**

Zum 10. Februar 2014 tritt die neue Verfassung nunmehr in Kraft, ein Dokument, dessen Erarbeitung mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen und zahlreiche politische Auseinandersetzungen verursacht hatte. Doch das „neue Karthago“ wollte es sich nicht nehmen lassen, trotz oder auch gerade angesichts der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Herausforderungen diesen historischen Abschnitt in der post-revolutionären Geschichte des Landes würdig zu begehen. Auch angesichts der übrigen regionalen politischen Unruheherde wollte man diesen Etappenerfolg in Wert setzen. Das kleine Land, das am Anfang der Umbrüche in der arabischen Welt stand und einen Gemüsehändler namens Mohamed Bouazizi aus Sidi Bouzid zu Weltruhm verhalf, zeigte sich stolz auf das Erreichte.

Die Bilder und Emotionen des 26. Januar 2014, als sich gegen Abend zuvor für schier unglaublich gehaltene Szenen der Verbrüderung und Freude ob der überwältigenden

Annahme der neuen Verfassung bei 200 Ja-Stimmen (12 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen) in der Verfassungsgebenden Versammlung Bahn brachen, werden vielen Tunesiern lange in Erinnerung bleiben. Dass sich teilweise extreme Vertreter der islamistischen Ennahda mit radikal Linken in den Armen lagen und gemeinsam die Nationalhymne sangen, war dem berauschten Moment wie der Tatsache zu verdanken, es nach über zwei Jahren teils verbitterter Diskussionen geschafft zu haben. Es war so dann vor allem auch Erleichterung, denn mit der Verabschiedung der Verfassung und der Installierung der neuen Technokratenregierung wurde die Blockade des politischen Prozesses aufgehoben.

Der geopolitische Kontext, Libyen zum einen, Ägypten zum anderen, von Syrien nicht zu reden, legt nahe, dass es Tunesien bislang noch am besten getroffen oder gewählt hat mit der politischen Transition. Daher verwundern auch die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft kaum; Superlative reißen sich aneinander im Versuch, sich – wenn irgend möglich – noch zu überbieten. „Vorbildlich“, „modernste Verfassung der arabischen Welt“, „exemplarisch“, das Land des Jasmins als „Beispiel und Vorbild für die gesamte arabische Welt“. Aus Sicht der internationalen Gemeinschaft verständlich, suchte man doch seit Monaten nach einem Rest des Aufbruchs in der Region, der noch stehen würde, wenn Aleppo bereits in Asche liegt. Und die politische Klasse im Land selber nimmt diese Gratulationen ger-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

TUNESIEN

DR. HARDY OSTRY

Februar 2014

Platz für Verlinkung

[www.kas.de](http://www.kas.de)

ne entgegen, jeder reklamiert für sich, das Seinige dazu beigetragen zu haben, dass dieser Prozess gelingt. Sicher nicht ganz zu Unrecht.

#### **Wo sich alle Tunesier wiederfinden...**

Mustapha Ben Jaafar, Präsident der Verfassungsgebenden Versammlung, hatte den Charakter der Verfassung noch am Abend der Abstimmung selber am treffendsten umschrieben: „In dieser Verfassung finden sich alle Tunesier und Tunesierinnen wieder, sie bewahrt das Erreichte und legt die Grundlagen eines demokratischen Staates.“ Deutlicher konnte man nicht zum Ausdruck bringen, dass der vorliegende Text vor allem ein Kompromissdokument ist, das an manchen Stellen viel Raum für Interpretation lässt, an anderen wiederum einfach Widersprüche aufzeigt und dann wiederum doch zahlreiche Forderungen aufgreift, auf die die Opposition gegenüber der dominierenden islamistischen Ennahda immer wieder drängte. Dass diese überwältigende Mehrheit in der 2011 gewählten Verfassungsgebenden Versammlung Präambel und die folgenden 149 Artikel, aufgeteilt in zehn Kapitel, so nahezu einmütig annahm, ist bereits selber Ausdruck dieser Kompromiss-suche.

Diese Suche war, so Beobachter, auch von dem Bemühen geleitet, ein für den Fall des Scheiterns in der Verfassungsgebenden Versammlung vorgesehene Referendum zu dem Verfassungsentwurf zu vermeiden. Für diesen Fall wäre der politische Transitionsprozess erneut ins Stocken geraten. Für eine politische Klasse, die bislang Erfolg nur sichtete in der reinen Umsetzung der eigenen Forderungen, ist es zudem ein politisches Lehrstück, das den Kompromiss als Lösung in die Politik einführt.

#### **Ziviler Staat und Gewaltenteilung**

Bereits die lang diskutierte Präambel der Verfassung definiert den zivilen Charakter

des Staates, dessen Volk eng mit den Lehren des Islam verbunden ist, der in seiner Finalität jedoch auf Offenheit, Toleranz, die menschlichen Werte sowie die Prinzipien der universellen Menschenrechte abzielt. Diese lang umstrittene Festlegung unter Einschluss der universellen Menschenrechte muss als ein entscheidender Fortschritt im Vergleich zu den vorherigen Fassungen gewertet werden. Der Staat wird zudem als Wächter der Freiheiten und Rechte der Menschen gesehen, wie denn auch allgemein von Experten anerkannt wird, dass gerade die Freiheitsrechte eine starke Stellung in der Verfassung einnehmen. Grundlegend für das Selbstverständnis des Staates sind dabei insbesondere die beiden ersten Artikel der Verfassung, die lange diskutiert und umkämpft waren, da Fragen rund um die Identität der Tunesier Gegenstand der Diskussionen im Parlament wie in der breiten Gesellschaft waren, insbesondere mit Blick auf die Rolle der Religion.

Mit der nunmehr verabschiedeten Formulierung des Artikels 1, der definiert, dass „Tunesien ein freier, unabhängiger und souveräner Staat, der Islam seine Religion ist, Arabisch seine Sprache und die Republik das politische System“, wird der bereits seinerzeit für die erste Verfassung von 1959 gefundene historische Kompromiss beibehalten. Die Präambel wie der genannte Artikel nennen dabei die Religion, ohne jedoch spezifischer darauf einzugehen, auch nicht mit Blick auf die Scharia als Quelle der Gesetzgebung.

In der Einschätzung dessen, was diese ungenaue bzw. offen gehaltene Rolle der Religion angeht, unterscheiden sich jedoch die Geister. Einige Beobachter qualifizieren dies als den notwendigen und zudem tragfähigen Kompromiss, andere sehen darin ein Einfallstor für spätere gesetzgeberische Verschärfungen. Artikel 1 und 2 sind zudem als sogenannte Ewigkeitsparagrafen qualifiziert, deren Abänderung explizit nicht er-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

TUNESIEN

DR. HARDY OSTRY

Februar 2014

Platz für Verlinkung

[www.kas.de](http://www.kas.de)

laubt ist. Der letztere garantiert insbesondere den zivilen Charakter des Staates. Widersprüchlichkeiten ergeben sich mit Blick auf Artikel 6. Nach teils heftigen und aggressiven Debatten der letzten Wochen konnte auch mit Blick auf diesen Teil des Verfassungstextes ein Kompromiss gefunden werden. Er bezeichnet den Staat als „Wächter der Religion“ (sic!), der zugleich Gewissens- und Glaubensfreiheit garantiert, die Freiheit des Kultes und die Neutralität der Moscheen sowie jegliche parteipolitische Instrumentalisierung der Kultorte verwehrt. Er sieht den Staat als Garanten für Offenheit und Toleranz, der zugleich „das Heilige“ schützt und gegen jede Art der Verleumdung des Unglaubens oder des Aufrufes zur Gewalt vorgeht. Verfassungsrechtler sehen in diesem Paragraphen zumindest zwei in der Tendenz widersprüchliche Aussagen: Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der etwas ungenau gehaltene „Schutz des Heiligen“ könnten in ihrer Finalität leicht kollidieren.

Ebenso verhält es sich nach Auffassung vieler mit der einerseits garantierten Meinungsfreiheit (Artikel 31) und dem demgegenüber festgehaltenen Verbot, jemanden des Unglaubens zu bezichtigen. Demgegenüber ist es als geradezu revolutionär für ein islamisch-arabisches Land, die Garantie der Gewissens- und Glaubensfreiheit aufzugreifen, die in der Konsequenz auch die Konversion festhält. Breite Teile der Ennahda wollten diesbezüglich nicht so weit gehen, sondern vor allem die Freiheit der „eigenen Religion“ gesichert wissen, was sich als Reminiszenz gleichwohl immer noch im Singular zu Beginn des Artikels festhält, wo der Staat als „Garant der (sic!) Religion“ bezeichnet wird.

Ebenfalls im Kontext der Identitätsfrage wurde lange Zeit heftig über die kulturellen Wurzeln und den Gebrauch der arabischen Sprache debattiert. Deren Gebrauch wurde nunmehr als verpflichtend festgeschrieben (Artikel 39), jedoch zugleich durch die „Öff-

nung gegenüber ausländischen Sprachen, Zivilisationen und der Kultur der Menschenrechte“ erweitert.

### Frauen erhalten mehr Rechte

Im Kontext der spezifischen tunesischen Situation, die durch das von Staatsgründer Habib Bourguiba 1956 eingeführte Personenstandsrecht im Vergleich mit den übrigen Ländern der arabischen Welt bereits ohnehin sehr fortschrittlich war, bestanden insbesondere auf Seiten der politisch und gesellschaftlich aktiven Frauen Befürchtungen, Ennahda würde hier zu Einschränkungen greifen und ein traditionell-konservativ geprägtes Frauenbild protegieren. Die Formulierungen des ersten Verfassungsentwurf, in dem von einer „Komplementarität“ von Mann und Frau die Rede war, legten solche Ängste nahe, mobilisierten jedoch zugleich viele Männer und Frauen, die die bereits bestehende Gleichstellung der Geschlechter verteidigen wollten.

Die neue Verfassung geht insofern sogar noch einen Schritt weiter, indem sie Frauen und Männern die gleichen Rechte und Pflichten zuweist (Artikel 20), was insbesondere mit Blick auf das Erbrecht, wo Frauen derzeit noch benachteiligt sind, weitreichende gesetzgeberische Konsequenzen zeitigen wird. Artikel 45 steigert dies noch, indem der Staat nicht nur als Schützer der Frauenrechte bezeichnet wird, sondern auch als Garant ihrer Errungenschaften und der Chancengleichheit der Geschlechter. Die weitest reichende positive Veränderung auch mit Blick auf Fragen der politischen Partizipation ist wohl damit gegeben, dass die neue Verfassung den Staat verpflichtet, eine Parität zwischen Männern und Frauen in den gewählten Gremien auf allen Ebenen einzuhalten.

De facto bedeutet dies auch mit Blick auf die nunmehr anstehende Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes für die anstehenden Parlamentswahlen, dass jeder zweite

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

TUNESIEN

DR. HARDY OSTRY

Februar 2014

Platz für Verlinkung

[www.kas.de](http://www.kas.de)

Kandidat auf den Wahllisten eine Frau sein muss. Gerade für ländliche Gebiete, wo Frauen oftmals noch marginalisiert sind, stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung haben sich diesbezüglich wohl über alle Parteigrenzen hinweg von der Überzeugung leiten lassen, dass auf mittlere bis langfristige Sicht eine stärkere Partizipation der Frauen auch im Landesinneren deren Situation verändern wird.

Bereits bei den Parlamentswahlen 2011 wurde eine solche Parität auf den Listen angewandt, die mit dazu beitrug, 65 Frauen einen Sitz in der Verfassungsgebenden Versammlung zu sichern. Jenseits der Absicherung der Frauenrechte in Artikel 40 und 45 sehen einige Beobachter jedoch Hindernisse im neuen Verfassungswerk: Artikel 7 definiert die Familie als Nukleus der Gesellschaft, woraus sich späterhin eventuelle Beschränkungen wie beispielsweise im Scheidungsrecht ergeben könnten. Frauenrechtlerinnen verweisen zudem darauf, dass mit Blick auf Artikel 21 („Das Recht auf Leben ist heilig“) die bislang in der Frühphase rechtlich mögliche Abtreibung verbieten könnten. Artikel 21 hält den Schutz und die Unantastbarkeit des Lebens fest, verbietet allerdings nicht die Todesstrafe, was insbesondere von zahlreichen Menschenrechtsorganisationen kritisiert worden war. Politisch schien dies nicht durchsetzbar, wobei ebenfalls anzumerken ist, dass die Todesstrafe bereits in der Vergangenheit zwar immer wieder verhängt, aber seit 1991 nicht mehr ausgeführt wurde.

#### **Legislative und exekutive Gewalt**

Gestärkt wird in der neuen Verfassung insbesondere auch die Rolle des unabhängigen Parlaments, das als Vertretung des Volkes die Souveränität ausübt (Artikel 50). Diesem Sachverhalt kommt gerade vor dem Hintergrund einer in der Vergangenheit nicht vorhandenen parlamentarischen Kultur im Kontext des autokratischen Regimes Ben

Ali besondere Bedeutung zu. Die Unabhängigkeit der Parlamentarier, der Opposition wie der politischen Parteien ist gewährleistet. Zudem steht dem Parlament neben dem Staatspräsidenten und Regierungschef auch das Recht zu, Gesetzesinitiativen einzubringen (Artikel 62). Der Volksvertretung kommen zudem das Recht und die Pflicht zu, das Regierungshandeln zu kontrollieren sowie den Staatshaushalt zu beschließen.

Mit Blick auf die Exekutive sieht die Verfassung nach dem Vorbild eines semi-präsidentiellen Systems eine klare Aufgabenteilung zwischen der herausgehobenen Position des Staatspräsidenten und des Regierungschefs vor. Der direkt vom Volk gewählte Staatspräsident, dessen fünfjährige Amtszeit auf maximal zwei Mandate limitiert wird, erhält eine starke Stellung, die über Notar- oder Notstandsfunktionen hinausreicht (Artikel 72). Neben seiner Repräsentationsfunktion verfügt er über eine Richtlinienkompetenz gegenüber der Regierung in den Bereichen Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten und Nationale Sicherheit (Artikel 77).

Diese relativ starke Stellung des Präsidenten, die vorab mit Blick auf die Erfahrungen der Diktatur durchaus kritisch diskutiert worden war, verdankt sich vor allem der liberalen Opposition, die dadurch eine weitere unabhängige Kontrollinstanz installiert wissen wollten, um eine - durchaus von Ennahda favorisierte - noch stärkere Rolle des Regierungschefs und der politischen Mehrheit im Parlament zu schaffen. Der Versuch breiter Teile der Ennahda, ein Höchstalter bei der Wahl des Staatspräsidenten einzufügen, um u.a. auch eine eventuelle Kandidatur eines der wichtigsten Oppositionsführer, Beji Caid Essebsi (87) zu verhindern, gelang nicht. Stattdessen wurde ein Mindestalter von 35 Jahren als Voraussetzung für eine Kandidatur festgeschrieben.

Die Aufteilung der Prärogativen zwischen Staatspräsident und Regierungschef spie-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TUNESIEN

DR. HARDY OSTRY

Februar 2014

Platz für Verlinkung

[www.kas.de](http://www.kas.de)

geln dabei am deutlichsten die derzeit projizierten politischen Kräfteverhältnisse wider und damit auch den Kompromissgedanken des Textes. Der Exekutive an sich steht der Regierungschef vor, dem – abgesehen von den oben genannten, dem Staatspräsidenten zustehenden Bereichen – die Richtlinienkompetenz für das Regierungshandeln zukommt. (Artikel 91 und 92). Die Regierung selber kann in Form eines abgemilderten konstruktiven Misstrauensvotums (Artikel 97) abgelöst werden. Zugleich kann auch der Staatspräsident ein solches Misstrauensvotum gegen die Regierung initiieren, verliert jedoch selber sein Amt, wenn er bei einem zweiten Versuch nicht die erforderliche absolute Mehrheit dafür erhält.

### Justiz als Garant des Rechtsstaates

Umstritten war im gesamten Verlauf des Diskussionsprozesses um die Verfassungsvorlage insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz als gewaltenteilende Kontrollinstanz gegenüber der Staatsmacht (Artikel 102ff). Weite Teile der Ennahda hatten hier noch bis in die letzten Tage der Debatte hinein versucht, die Abhängigkeit der Justiz von der Exekutive möglichst breit auszugestalten. Diese Versuche mündeten noch in landesweiten Streiks der Richter und Anwälte, die ihre Unabhängigkeit reklamierten. In der jetzigen Verfassung wird die Rolle der Justiz als Hüterin der Verfassungsrechte betont (Artikel 49, 102). Richter können nicht mehr durch den Justizminister ernannt werden, sondern deren Ernennung erfolgt auf Vorschlag des „Hohen Rates der Richterschaft“ durch den Staatspräsidenten (Artikel 106). Dem Hohen Rat der Richterschaft kommt es auch zu, Versetzungen, Rügen oder gar Entlassungen begründet zu entscheiden (Artikel 107).

Die Zusammensetzung des Hohen Rates besteht zu zwei Dritteln aus Richtern, wovon die Hälfte von der Richterschaft selber gewählt wird. Zudem ist vorgeschrieben, dass auch die Hälfte des letzten Drittels von den

entscheidenden Organen gewählt wird (Artikel 112), um einen zu großen direkten politischen Einfluss auf die Richterschaft zu verhindern. Eine weitere entscheidende Neuerung tritt mit der vorgeschriebenen Einrichtung eines Verfassungsgerichtes in Kraft, das über die Verfassungsgemäßheit der Gesetze und internationalen Verträge zu wachen hat (Artikel 120). Allerdings ist einschränkend festzuhalten, dass bislang nur eine begrenzte Kontrollmöglichkeit gegeben ist, da die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde nicht verankert ist.

### Politischer Kontext und aktuelle Lage

Die Verfassungsgebende Versammlung hat mit Abschluss ihrer Arbeiten an der neuen Verfassung für die Zweite Tunesische Republik die entscheidende Aufgabe ihres Mandates, das ihr durch die Wahlen vom 23. Oktober 2011 aufgetragen wurde, erfüllt. Trotz der Kompromisshaftigkeit, die dem Text anzusehen ist, teilen die maßgeblichen politischen Kräfte des Landes wie die Mehrheit der Zivilgesellschaft die Meinung, dass diese Verfassung eine gute Grundlage für die nächste Phase der politischen Transition des Landes darstellt.

Nicht zu vergessen ist bei der Bewertung der Verfassung, wie der gegen Ende hin auch an den Tag gelegten Geschwindigkeit, mit der der Text debattiert und verabschiedet wurde, die politische Krise und Stagnation, in der sich das Land in folge der beiden politischen Attentate (6. Februar 2013: Choukri Belaid, 25. Juli 2013: Mohammed Brahmi) befand. Über die Sommermonate hinweg bis in den späten Herbst hinein war das Land geradezu paralytisch, Opposition und Regierung standen sich unversöhnlich in einer vorher nicht so gekannten feindlichen Bi-Polarisierung gegenüber, so dass der Präsident der Verfassungsgebenden Versammlung aufgrund eines Streiks von 70 Abgeordneten der Opposition im August die Arbeiten der Versammlung bis Mitte September hin suspendieren musste.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TUNESIEN

DR. HARDY OSTRY

Februar 2014

Platz für Verlinkung

[www.kas.de](http://www.kas.de)

Parallel dazu verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Landes dergestalt, dass aufgrund des Devisenmangels zeitweise die Zahlungsunfähigkeit drohte. Weltbank und IWF sowie EU machten ihrerseits wiederum die Freigabe von in Aussicht gestellten Stand-by-Krediten von Fortschritten im politischen Prozess abhängig, die jedoch ausblieben. Desgleichen degradierte in Folge der Situation in Libyen auch die sicherheitspolitische Lage. Djihadistische Salafisten verübten zahlreiche Anschläge und drohten offen mit weiteren Attentaten, sollte ihren Forderungen nach einer Verankerung der Scharia nicht Folge geleistet werden. Die Regierungstroika und vor allem Ennahda mussten sich insbesondere von Seiten der Opposition, aber auch aus dem Sicherheitsapparat selber vorwerfen lassen, nicht entschieden genug gegen die Salafisten und terroristische Gruppen vorzugehen und das Gewaltmonopol des Staates nicht umzusetzen.

Der tunesischen Gewerkschaft UGTT sowie dem Arbeitgeberverband UTICA (zusammen mit der tunesischen Menschenrechtsliga sowie dem Anwaltsverband) kamen bei der Vermittlung zu einem Ausweg aus der Krise eine besondere Rolle zu. Das sogenannte „Quartett“ lancierte bereits im September 2013 erneut die Initiative eines sog. Nationalen Dialoges, an dem neben den führenden politischen Parteien auch Vertreter der Zivilgesellschaft teilnahmen, um einen Ausweg aus der Krise zu finden. Dabei standen sich die beiden Lager der Regierungsparteien (Ennahda, CPR und Ettakatol) sowie Opposition (Nationale Rettungsfront) teilweise unversöhnlich gegenüber. Die Opposition hatte ihre Maximalforderungen gestellt, die in der Absetzung der Regierung Amine Laarayedh (Ennahda), der Berufung einer Technokratenregierung, der Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung, der Berufung einer Verfassungskommission sowie der Auflösung der sog. Ligen zum Schutz der Revolution, die als Ennahda-

nahestehende Milizen galten, bestanden. Im Rahmen des Nationalen Dialoges war es nunmehr möglich, nach zahlreichen Diskussionen, erneuten Verzögerungen, Manövern beider Seiten im November 2013 einen Kompromiss zu finden.

Dieser Kompromiss bestand letztlich aus einem Verhandlungspaket mit einem sehr engen zeitlichen Fahrplan, der innerhalb von vier Wochen parallel den Abschluss der Arbeiten an der Verfassung, den Rücktritt der Regierung Laarayedh sowie die Benennung eines neuen Premierministers und eines neuen Kabinetts, bestehend aus Technokraten, die sich selber verpflichteten, nicht bei den nächsten Wahlen anzutreten, vorsah. Auch dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, dennoch kündigte Laarayedh unter dem Druck der Öffentlichkeit sowie der internationalen Gemeinschaft letztlich seinen Rücktritt an und blieb geschäftsführend im Amt.

Zeitgleich setzte Mustapha Ben Jaafar einen derartig ambitionierten Zeitplan für die am 3. Januar begonnene Debatte des Verfassungsentwurfes an, so dass man zeitweise glaubte, bereits zum 14. Januar 2014, dem dritten Jahrestag der Revolution die Arbeiten abschließen zu können. Dies war aufgrund erneuter Hindernisse und Diskussionen nicht der Fall. Mit der Verabschiedung der Verfassung wurde zeitgleich die neue Regierung unter Führung des neuen Übergangsprämierministers Mehdi Jomaa ins Amt berufen. Ihm obliegt es nun, auf der Grundlage einer sich stabilisierenden politischen Situation die anstehenden regulären Wahlen zum Parlament und zum Amt des Staatspräsidenten vorzubereiten, die Sicherheitslage zu verbessern sowie insbesondere bei in- wie ausländischen Investoren das Vertrauen in den tunesischen Prozess wieder herzustellen.

Dem Quartett unter Federführung der Gewerkschaft UGTT kommt das Verdienst zu, diesen mühsamen, oftmals nah am Rande



Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TUNESIEN

DR. HARDY OSTRY

Februar 2014

Platz für Verlinkung

[www.kas.de](http://www.kas.de)

des Scheiterns durchgeführten Dialogprozess moderiert zu haben. Allgemein wird anerkannt, dass Ennahda als stärkste politische Kraft in der Verfassungsgebenden Versammlung zum Teil erhebliche Zugeständnisse gemacht hat; dies allerdings durchaus wohl kalkuliert. Die von der Partei selbst beschworenen Verhältnisse in Ägypten, die sich in Tunesien nicht wiederholen sollten, zwangen sie Kompromisse einzugehen.

Angesichts der Tatsache, dass die Partei wie die Troika-Regierung an sich zudem die Unterstützung in der breiten Bevölkerung bis in die eigenen Reihen hinein verloren hatte, dürften den Abschied von der Regierungsverantwortung erleichtert haben. Und nicht zuletzt dürften es auch die zahlreichen wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Probleme gewesen sein, zu deren Lösung es eines breiten gesellschaftlichen Konsenses bedarf und derer man selber nicht hatte Herr werden können. Gerade Letzteres veranlasste viele Beobachter in der Bereitschaft der Ennahda, die Regierung zu verlassen, auch ein strategisches Moment zu sehen, das darauf abzielt, die mit Sicherheit anstehenden schmerzlichen Entscheidungen (Subventionsabbau, Reform des Arbeitsmarktes etc.) anderen zu überlassen, um die Zeit zu nutzen, sich politisch neu aufzustellen und gewissermaßen auch zu erholen.

Ennahda hat mit Sicherheit aus den vergangenen Monaten gelernt, Politik aus einer Verweigerungshaltung oder unter dem Ausschluss breiter Teile der Bevölkerung machen zu können, wie dies über Monate mit Blick auf breite Teile der Opposition und dabei insbesondere mit Blick auf die Partei Nidaa Tounes („Der Ruf Tunesiens“) der Fall war. Zugleich hat aber auch die Opposition die warnenden Stimmen der Zivilgesellschaft wahrgenommen, demnach einfach nur eine Negativ-Definition und ein Gegen-Ennahda-Sein als politisches Programm nicht ausreicht. In beeindruckender Konti-

nuität deuten alle Umfragen der letzten Monate darauf hin, dass es bei den anstehenden Parlamentswahlen auf ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen Ennahda und Nidaa Tounes hinausläuft. Zugleich, und das hat die politische Klasse mit Sicherheit zur Kenntnis genommen, deuten diese Umfragen auf einen wachsenden Anteil derjenigen hin, die entweder gar nicht wählen gehen oder derzeit nicht wissen, welcher Partei sie ihre Stimme geben sollen.

Die zunehmende Frustration breiter gesellschaftlicher Kreise mit der politischen „Kaste“ drohte das notwendige Vertrauen der Tunesierinnen und Tunesier in den politischen Prozess erodieren zu lassen. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung ist mit der Verabschiedung der Verfassung sowie der Installierung einer aus Technokraten bestehenden Übergangsregierung zumindest die Chance gegeben, auf dem Weg in die nächste Etappe des Transformationsprozesses verlorenes Vertrauen wieder zu gewinnen. Die politischen Eliten des Landes sollten diese Phase nutzen, sich neu aufzustellen und den Erwartungen der Menschen gerecht werden zu können.